



## Zusammenfassung – Kennzeichnung als historisches Kraftfahrzeug ab 2018

Im Laufe des Jahres 2018 wird die Kennzeichnung eines historischen Kraftfahrzeuges mittels eines rot/weißen Aufklebers auf der Windschutzscheibe (anstatt der grün/weißen §57a Prüfplakette) eingeführt. Hier die einschlägigen Bestimmung in einer kurzen Zusammenfassung.

1. Alle Fahrzeuge, die durch eine Eintragung im Typenschein als „historische Kraftfahrzeuge“ ausgewiesen sind, erhalten ab ca. September 2018 im Zuge der 2-jährlichen §57a Überprüfung eine rot/weiße Plakette.
2. Zur Erlangung der Typenscheineintragung als „historisches Kraftfahrzeug“ muss das Fahrzeug älter als Baujahr 1955 sein, oder, wenn es jünger ist (aber mindestens 30 Jahre alt) in der „Liste für historische Kraftfahrzeuge“ enthalten sein. Es muss weiters allen Kriterien von „Originalität“ entsprechen. Die Eintragung kann nur durch die Prüfstellen der Landesregierungen erfolgen.
3. Auf der neuen Plakette ist der Termin der nächsten Überprüfung und das Kennzeichen des Fahrzeuges eingestanzt. Die Stanzgeräte für die grüne Plakette können auch für die rote Plakette verwendet werden.
4. Voraussetzung für den Erhalt dieser Plakette ist, neben der Eintragung im Typenschein und dem technischen Zustand des Fahrzeuges, noch der Nachweis der Einhaltung der Beschränkung auf 120 Betriebstage pro Jahr (60 Tage für Motorräder) durch die Vorlage eines lückenlosen Fahrtenbuches.
5. Bei der Überprüfung laut §57a ist nun auch die Übereinstimmung des Fahrzeugzustandes mit der im Typenschein ausgewiesenen Originalität zu prüfen (auf offensichtliche Veränderungen).
6. Das bedeutet, dass ab 2018 im Zuge einer §57a Überprüfung nun sowohl der Typenschein (Einzelgenehmigung), als auch das Fahrtenbuch vorgewiesen werden müssen.
7. Das Fahrtenbuch muss folgende Informationen enthalten:
  - a. Eindeutige Zuordnung zum Fahrzeug (Marke, Type, Baujahr, Fahrgestellnummer, Kennzeichen, Eigentümer)
  - b. Laufende Anzahl der Betriebstage im Jahr
  - c. Datum der Inbetriebnahme (Fahrt) – ist jeweils vor Antritt der Fahrt einzutragen.
  - d. Weiters kann das Fahrtenbuch noch andere Informationen (Fahrer, Kilometerstand Beginn der Fahrt, Kilometerstand Ende der Fahrt, Ziel und Zweck der Fahrt, Ankunftszeit etc) enthalten, wie sie für ein Fahrtenbuch im finanzrechtlichen Sinne erforderlich sind. Diese Informationen müssen aber nicht angegeben werden.
8. Weitere Vorschriften bezüglich des Fahrtenbuches:
  - a. Das Fahrtenbuch darf keine losen Blätter enthalten und die Seiten müssen durchgehend nummeriert sein.
  - b. Ein elektronisches Fahrtenbuch ist nicht erlaubt.
9. Alle Vorschriften für die Nutzung von Wechselkennzeichen bleiben unverändert.